

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

8. Jahrgang

Letschin, den 22. Dezember 2010

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung – vom 16.12.2010 2-3

Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung - 3-8

Gemeindevertreterbeschlüsse, Beschlüsse Hauptausschuss 8-10

I. Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland, Kataster- und Vermessungsamt MOL

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Mehrin-Graben, Flur 1 und 2 11

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Ortwig-Graben, Flur 1 12

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Ortwig, Flur 1 und 3; Flur 2 Flurstück 9/1 13

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Zelliner Loose, Flur 1 bis 6 14

II. Termine

Sitzungsplan 2011 15

Vorankündigung Gemeindevertretersitzung 15

Impressum 16

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung - vom 16.12.2010 (Beschluss-Nr.: GV-150/2010) vom 16.12.2010 öffentlich bekannt gegeben.

Letschin, den 22.12.2010



Böttcher
Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung -
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformenpassungsgesetzes (KomRRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I S. 202), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechtes im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBL I. S. 197) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 16.12.2010 folgende erste Änderungssatzung:

Artikel 1

**Änderung des § 3 Abs. 1 und 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde
Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr-
vom 13.10.2005**

Die Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung - vom 13.10.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 10 vom 02.11.2005), wird wie folgt geändert:

- „1. Im § 3 Abs. 1 a) wird der Wert von 60,00 € auf 100,00 € geändert.
2. der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der nachfolgende Satz wird gestrichen.
Für jeden durchgeführten wöchentlichen Sprechtag des Gemeindeführers oder einer seiner Stellvertreter wird dem Betreffenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 € gewährt.
3. im § 3 Abs. 2 wird nachfolgender Wortlaut eingefügt:

Wird die Aufgabe des Gemeindeführers für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt.

Dem 1. Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen zu seiner im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung ab dem 3. Kalendermonat der Vertretungstätigkeit gezahlt, wenn dieser die Aufgaben im vollen Umfang wahrnimmt.

Übernehmen mehrere Stellvertreter diese Aufgabe, werden ihnen für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretungstätigkeit 25 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden zu ihrer im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung gezahlt.“

Artikel 2

Änderung der Nummerierung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der § 6 „Verdienstausfall“ gestrichen, bei den nachfolgenden Paragraphen ändert sich die Nummerierung entsprechend.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung - tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Letschin, den 22.12.2010



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungssatzung – (Beschluss-Nr.: GV-151/2010) vom 16.12.2010 öffentlich bekannt gegeben.

Letschin, den 22.12.2010



Böttcher
Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung –

§ 1

Gebührengegenstand
- Begriffsbestimmung -

§ 2

Gebührensschuldner

§ 3

Gebührengegenstand und -höhe

§ 4

Gebührenfreie Leistungen

§ 5

Gebührenbefreiung

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
und bei Widersprüchen

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und
der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

§ 9

In-Kraft-Treten

Satzung
der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
-Verwaltungsgebührensatzung –

Auf Grund der § 2 Absatz 1, §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. April 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührengegenstand

- 1) Gebühren im Sinne dieser Satzung sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung der Gemeinde Letschin (Gemeindeverwaltung) erhoben werden (Verwaltungsgebühren).
- 2) Die Gemeinde erhebt für Leistungen nach Absatz 1 Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Verwaltungsgebühren werden nur demjenigen gegenüber erhoben, der eine Leistung nach § 1 Absatz 1 und § 3 dieser Satzung beantragt hat, durch diese unmittelbar begünstigt ist oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührengegenstand und Gebührenhöhe

1) Für Leistungen der Gemeindeverwaltung im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren in folgender Höhe angeordnet:

Gebührengegenstand	Gebührenhöhe
1. Gesamte Verwaltung	
1.1. Faxen von Druckstücken je Seite	0,50
1.2. <i>Vervielfältigungs- und Kopierleistungen</i>	
1.2.1. bis DIN A4 je Seite	0,50
1.2.2. Bis DIN A3 je Seite	1,00
1.3. <i>Laminieren von Druckstücken</i>	
1.3.1. bis DIN A4 je Seite	1,00
1.3.2. Bis DIN A3 je Seite	1,25
1.4. Farbdruck von Fotos, Plakaten u.s.w. bis A4	2,00
1.5. Anfertigen-Erstellen eines Schriftstückes, Aushanges, Plakates bis A4	3,00
1.6. Für akteneinsichtsrechtliche, archivarische und heimatgeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	12,00
1.7. Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde	12,00
1.8. <i>Beglaubigungen und Zeugnisse</i>	
1.8.1. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
1.8.2. Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Auszügen, Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50
1.8.3. Beglaubigungen, die von Schülern für Bewerbungen zur Berufsausbildung oder von Studenten für Bewerbungen oder von Empfängern von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALGII) bzw. von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGBXII für Bewerbungen oder zur Vorlage bei Behörden benötigt werden	gebührenfrei
2. Liegenschaften	
2.1. Ausfertigung von Vorrangseinräumungen, Rückkaufrechten, Löschungsbewilligungen, Belastungs- und Vorrangseinräumungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00
2.3. Erklärung zum Vorkaufsrecht/Negativzeugnis nach §28BauGB	30,00
2.4. je Bewilligung (z.B. Eintragung von Wegerechten und/oder Leitungsrechten bei Gemeindegrundstücken von Dritte)	30,00
3. Bauverwaltung	
3.1. Sanierungsrechtliche Genehmigungen im Zusammenhang mit Grundstückskäufen und -verkäufen	25,00
3.2. Bearbeitungsgebühr für Stellungnahmen der Gemeinde außerhalb des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens je angefangene halbe Stunde	12,00

3.3.	Stellungnahmen gemäß Investitionszulagengesetz je angefangene halbe Stunde	12,00
3.4.	<i>Sanierungsrechtliche Genehmigungen für Bauvorhaben</i>	
3.4.1.	bis zu 25.000€ Bruttobausumme	5,00
3.4.2.	bis zu 75.000€ Bruttobausumme	10,00
3.4.3.	mehr als 75.000€ Bruttobausumme	15,00
3.5.	<i>Abgabe von Ausschreibungsunterlagen für Bauleistungen und Lieferungen nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung sowie den sonstigen Verwaltungsbedarf bei einem zu erwartenden Angebotsbetrag von</i>	
3.5.1.	bis 250.000€	15,00
3.5.2.	ab 250.000€	25,00
3.5.3.	Sofern dem Leistungsverzeichnis Lichtpausen beigelegt sind, fallen hierfür Gebühren nach den Selbstkosten an	
3.6.	Baumfällgenehmigung	30,00
4.	Ordnungsverwaltung	
4.1.	Sichthüllen für Reisepass	1,00
4.2.	Sichthüllen für Personal- und Kinderausweise	0,50
4.3.	Hausnummernvergabe	16,00
4.4.	Familienstammbücher entsprechend Anschaffungskosten	
4.5.	Ausstellung einer Gewerbeunbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
4.6.	Erteilung und Anschaffung der roten bzw. der grünen Plakette gem.§2Abs.3 der Hundehalterverordnung des Landes BB und Ausweis je angefangene halbe Stunde	12,00
4.7.	Genehmigung Lagerfeuer	10,00
4.8.	Selbstauskunft Steuer-ID	5,00
4.9.	Führerschein Einzug	12,00
5.	Finanzverwaltung	
5.1.	Erstellen von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50
5.2.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00
5.3.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,50
5.4.	Auszüge aus dem Abgabenkonto	5,00
5.5.	Auszüge aus der Sachkontenbuchführung, je Seite	0,50

2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum belassen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und/ oder des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

3) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten.

4) Bare Auslagen der Gemeindeverwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind jedoch zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner nach § 5 dieser Satzung von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

§ 4

Gebührenfreie Leistungen

Mündliche Auskünfte sowie schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern, Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbauens handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) Körperschaften, Anstalten, Vereinigungen, Hilfsorganisationen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit, für welche die behördliche Tätigkeit erforderlich ist, nicht den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen,
 - d) Kirchen und Religionsgesellschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- 2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfen bleiben unberührt.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- 2) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 50 v.H. wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- 3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- 2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.
- 4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben und zu verarbeiten. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

- a) der Name, der Vorname und die Anschrift;
- b) im Falle der Erteilung der Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- c) der Gegenstand der Gebühr.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Letschin, den 22.12.2010



Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 23. Sitzung am 16.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. GV-150/2010:

- der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung – der Gemeinde Letschin zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	4	Enthaltungen:	2
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-151/2010:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Der Hauptausschuss von Letschin hat auf der 15. Sitzung am 02.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss: HA-031/2010**

- die Erweiterung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 6 wird der Tagesordnungspunkt 7 wie folgt eingefügt:
7. Beratung und Beschlussfassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Letschin
- die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr. HA-030/2010:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Letschin in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr. HA-032/2010:

- die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 3 wird der Tagesordnungspunkt 4 wie folgt eingefügt:
4. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung „Hausmeisterservice Sophienthaler Straße 4“
- die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr. HA-033/2010:

- den Hausmeisterservice im Wohn- und Geschäftshaus in der Sophienthaler Straße 4 zu vergeben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Befangenheit: 1

Der Hauptausschuss von Letschin gibt der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung:

Beschluss-Nr. GV-147/2010:

- Variante 1 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof vom 09.11.2006 - Friedhofsordnung – in vorliegender Fassung zu beschließen
- Variante 2 die Satzungsänderung auf alle Ortsteile auszudehnen (auf Antrag des jeweiligen Ortsteils)
- Variante 3 die Satzung nicht zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Der Hauptausschuss von Letschin gibt der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung:

Beschluss-Nr. GV-150/2010:

- der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung – der Gemeinde Letschin zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

I. Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 8. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Mehrin - Graben, Flur 1 und 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **01. Februar 2011 bis 01. März 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

<i>Montag – Freitag</i>	<i>9:00 Uhr – 12:00 Uhr</i>
<i>Dienstag zusätzlich</i>	<i>13:00 Uhr – 18:00 Uhr</i>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 8. Dezember 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 8. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Ortwig - Graben, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **01. Februar 2011 bis 01. März 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

<i>Montag – Freitag</i>	<i>9:00 Uhr – 12:00 Uhr</i>
<i>Dienstag zusätzlich</i>	<i>13:00 Uhr – 18:00 Uhr</i>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 8. Dezember 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 8. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Ortwig, Flur 1 und 3; Flur 2 Flurstück 9/1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **01. Februar 2011 bis 01. März 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

<i>Montag – Freitag</i>	<i>9:00 Uhr – 12:00 Uhr</i>
<i>Dienstag zusätzlich</i>	<i>13:00 Uhr – 18:00 Uhr</i>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 8. Dezember 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg



Strausberg, den 8. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Zelliner Loose, Flur 1 bis 6

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **01.Februar 2011 bis 01.März 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

<i>Montag – Freitag</i>	<i>9:00 Uhr – 12:00 Uhr</i>
<i>Dienstag zusätzlich</i>	<i>13:00 Uhr – 18:00 Uhr</i>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 8. Dezember 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

<u>II. Termine</u>

- Sitzungsplan 2011 -

Beginn 19.00 Uhr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Gemeindevertretung	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	19.05.	23.06.
Hauptausschuss	-	-	03.03.	07.04.	05.05.	-
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	07.03.	-	09.05.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	08.02.	-	12.04.	-	07.06.

Beginn 19.00 Uhr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	-	-	15.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Hauptausschuss	-	-	01.09.	-	03.11.	01.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	05.09.	-	-	05.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	-	-	08.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **24. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 20. Januar 2011**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.